

FC Königsfeld e.V. 1954

-Satzung-



Der FC Königsfeld e.V. wurde am 3. April 1954 in Königsfeld gegründet.
(nachstehend FC Königsfeld genannt)

Er ist Mitglied im Südbadischen Fußballverband mit Sitz in Freiburg und damit auch Mitglied im DFB (Deutscher Fußballbund) mit Sitz in Frankfurt am Main. Ebenso Mitglied im Badischen Sportbund.

Der FC Königsfeld ist beim Amtsgericht in Villingen eingetragen mit Nummer 571.

§1 Zweck des FC Königsfeld

Der FC Königsfeld ist politisch, religiös und in allen anderen Richtungen absolut neutral und unabhängig.

Der FC Königsfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck und Ziel des Vereins sind ausschließlich die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere Fußball, sowie andere Sportarten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die damit verbundene Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen.

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Organe des Vereins

Diese sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Präsident

Satzung vom 23. April 2001
inklusive Ergänzung bzw. Änderung des § 12 vom 04.10.2004



Der Vorstand

Der Ausschuss

§3 Mitglieder

Mitglieder des FC Königsfeld können Damen und Herren, Jugendliche und Kinder werden, unabhängig von der Nationalität.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich einzureichen.

Kinder und Jugendliche benötigen die Unterschrift des Erziehungsberechtigten.

Der Vorstand entscheidet über die Annahme. Die in aller Regel positiv entschieden wird, wenn nicht gravierende Gründe für eine Ablehnung vorliegen. Eine Ablehnung muss nicht schriftlich begründe werden.

§4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, die schriftliche Kündigung per Einschreiben spätestens 3 Monate vor Jahresende oder durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann unter Umständen fristlos erfolgen, wenn das Mitglied mit den Beitragszahlungen länger als ein Jahr im Rückstand ist. Wenn schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins vorliegen oder wenn sonst unehrenhaftes Verhalten bekannt wird. Bei Zahlungsverzug kann das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied den Ausschluss bestimmen. In allen anderen Fällen behält sich der Präsident vor, zunächst ein vier-Augengespräch mit diesem Mitglied zu führen. Um dann die Entscheidung dann in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu fällen.

§ 5 Sportgeräte bei Ausscheiden

Sportgeräte, Sportbekleidung etc. die dem FC Königsfeld gehören, sind bei Ausscheiden aus dem Verein unverzüglich einem Vorstandsmitglied in tadellosem Zustand zurückzugeben. Andernfalls erfolgt eine Berechnung zum jeweiligen Zeitwert.

§ 6 Ehrenmitglieder



Mitglieder, die sich über einen längeren Zeitraum besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Und die auch außerhalb des Vereins einen guten Ruf haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand schlägt diese Mitglieder der Mitgliederversammlung vor. Die Mitglieder müssen mit einfacher Mehrheit einverstanden sein.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Diese werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Hier genügt die einfache Mehrheit. Mitgliedsbeiträge werden in der Regel per Bankeinzug eingeholt. Die Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen der Öffentlichen Hand und Erträge des Vereinsvermögens, ferner Umlagen.

§ 8 Der Vorstand

Vorstandsmitglieder, auch der Präsident, werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus:

- Präsident
- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Hauptkassierer
- Jugendleiter
- Schriftführer

Der erweiterte Vorstand, der zu allen Vorstandssitzungen eingeladen wird, besteht aus maximal 6 Mitgliedern. Die erweiterte Vorstandsschaft ist voll stimmberechtigt.

Der Vorstand wird nach außen durch 2 Mitglieder des Vorstandes, nach Absprache der gesamten Vorstandsschaft, vertreten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann in einer Vorstandssitzung ein Ersatzmitglied benannt werden, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch arbeitet.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung



Bei Beschlüssen der Vorstandssitzungen entscheidet die einfache Mehrheit.

Es ist zu Vorstandssitzungen immer ein Protokollführer hinzuzuziehen. Das Protokoll soll binnen 7 Tagen erstellt und 2 Vorstandsmitgliedern zur Unterschrift vorgelegt werden.

Danach ist es allen Vorstandsmitgliedern fotokopiert zuzustellen.

§ 9 Der Hauptkassierer

Eine wesentliche Funktion hat der Hauptkassierer. Die vom Vorstand benannten Beitragskassierer und Platzkassierer sind ihm unterstellt.

Bei Einkäufen über € 150,00 bedarf es der Abstimmung mit einem Vorstandsmitglied. Bei Objekten die € 500,00 überschreiten, bedarf es der Zustimmung des gesamten Vorstandes innerhalb einer Vorstandssitzung.

Eingangsrechnungen sollen pünktlich und möglichst unter Ausnutzung von Skonto bezahlt werden. Der Hauptkassierer erstellt bei der Mitgliederversammlung seinen Bericht, der von den Kassenprüfern vorher geprüft wurde. Die Entlastung durch die Mitgliederversammlung ist dann nötig.

Bei anstehenden Festen, größeren Veranstaltungen etc. werden dem Hauptkassierer Hilfskräfte vom Vorstand gegeben, die ihm sämtlich unterstellt sind und ihm Rechenschaft zu geben haben.

§ 10 Der Präsident

Dieser hat im Vorstand eine Stimme, wie der 1. und 2. Vorsitzender, der Jugendleiter, der Hauptkassierer, der Schriftführer und der erweiterten Vorstandsschaft.

Der Präsident hat den Verein nach außen zu repräsentieren, Gespräche und Korrespondenzen zu führen mit Fachverbänden und Behörden. Gespräche mit den Medien führen grundsätzlich nur der Präsident oder der 1. Vorsitzende.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Diese findet alljährlich im März oder April statt.

Einladungen erfolgen 2 Wochen vorher per Ankündigung im Königsfelder Mitteilungsblatt. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.



Eingaben, Anregungen, Vorschläge sind 7 Tage vorher schriftlich an die Adresse des 1. Vorsitzenden zu richten. Später eintreffende Zuschriften können wegen der fehlenden Möglichkeit der Prüfung nicht zugelassen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden und zwar mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Sachwerte und Kapital, die nachweisbar nicht zum Vereinsvermögen gehören, sind aus den vorhandenen Mitteln zunächst den Eignern zurückzugeben.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Königsfeld, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schulsports zu verwenden hat.